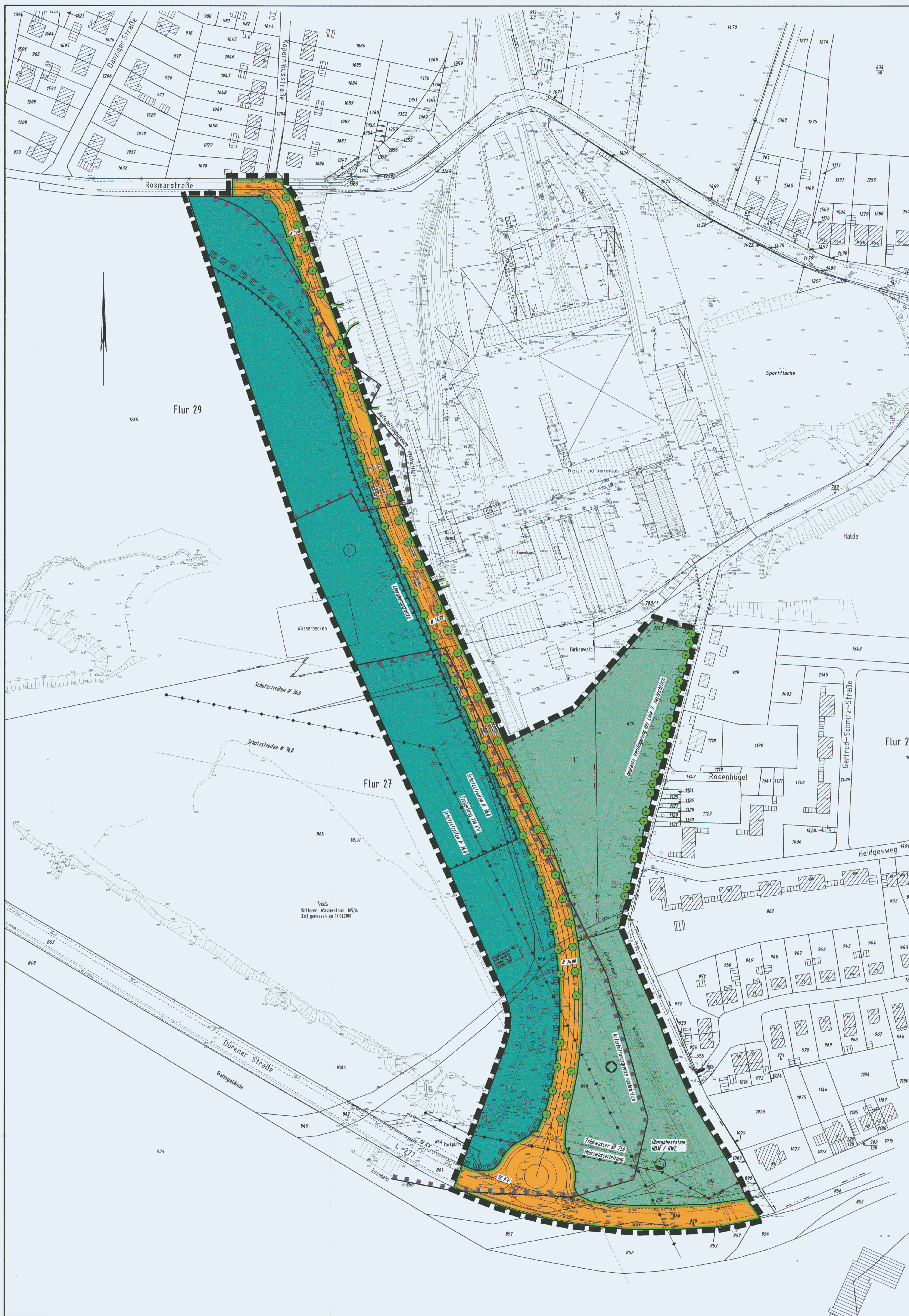


Bebauungsplan Nr. 86.3 F



Textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

1. Die als Grünanlage mit der Ordnungsnummer 1 gekennzeichnete Fläche ist als extensive Grünfläche mit ca. 10% Gehölzanteil gem. Pflanzenliste zu gestalten. Abgestorbene Gehölze sind durch artgerecht zu ersetzen und ebenso fachgerecht zu entfernen.

Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1. An den gekennzeichneten Standorten ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbau mit ca. 100 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzlinge sind durch artgerecht zu ersetzen und ebenso fachgerecht zu erhalten. Die genaue Lage ergibt sich aus der Ausbauplanung.

2. Die als Wald gekennzeichnete Fläche ist in der gesamten Breite entlang des Straßenrandes als Strauchreife mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung nach Pflanzenliste und Angaben der Unteren Forstbehörde zu bepflanzen.

Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25 b BauGB)

1. Die als zu erhaltende festgesetzten Gehölze sind vor und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu bewahren. Hierzu ist die DIN 18201 (Schutz von Bäumen, Pflanzenstümpfen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Soweit erforderlich sind Schutzzone, Wurzel- und Stammschutz, Sturmschutz und Bodenschutz zu gewährleisten.

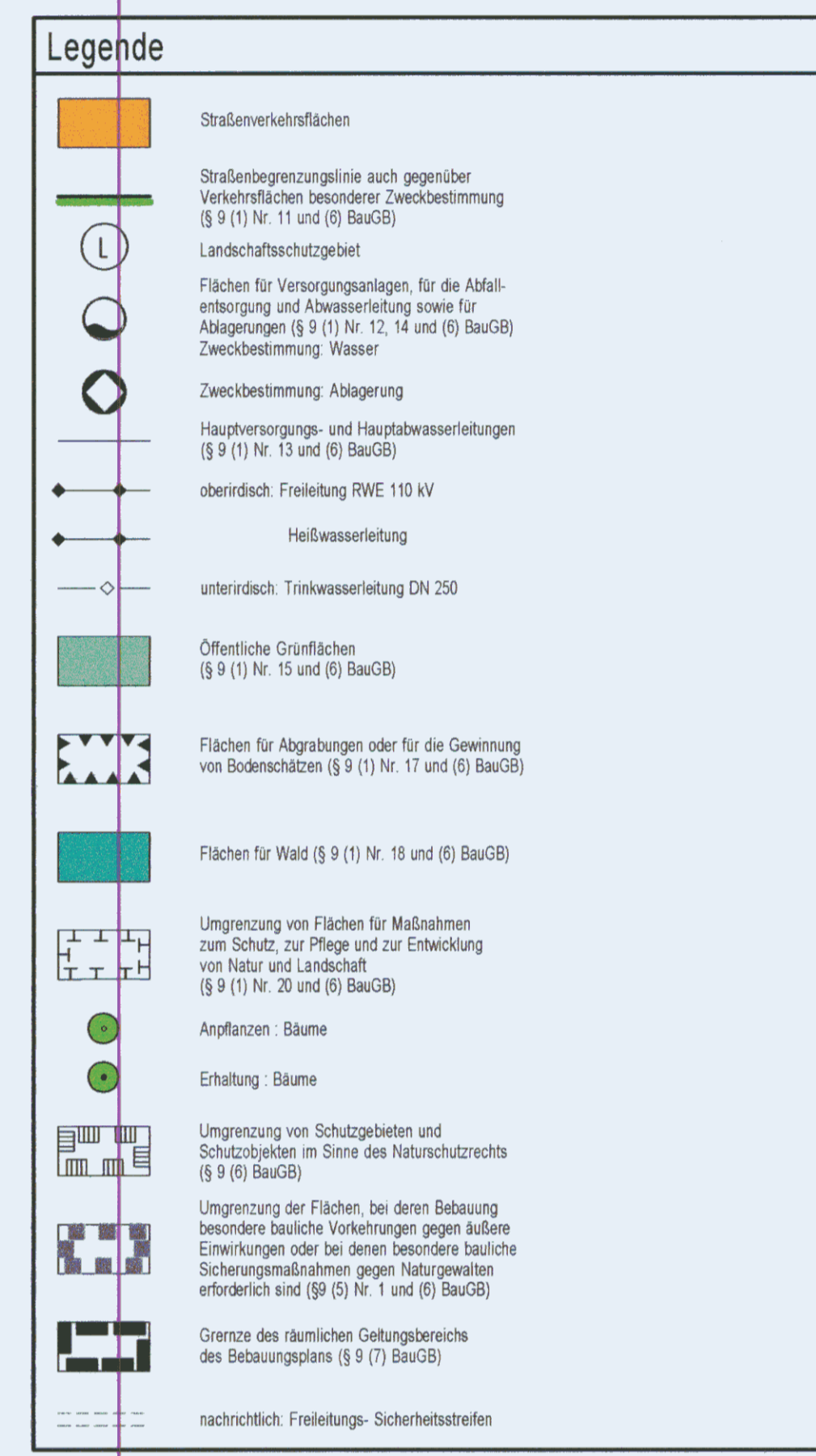
2. Bäume und Sträucher sowie deren natürliche Brutstätten (z.B. Nester) sind dauerhaft zu unterhalten. Abgestorbene Gehölze sind durch artgerecht zu ersetzen und ebenso fachgerecht zu unterhalten.

Pflanzenliste:

Blume 1. Ordnung
 Fagus sylvatica - Rotbuche
 Fraxino excelsior - Esche
 Quercus petraea - Traubeneiche
 Quercus robur - Stieleiche
 Tilia cordata - Winterlinde

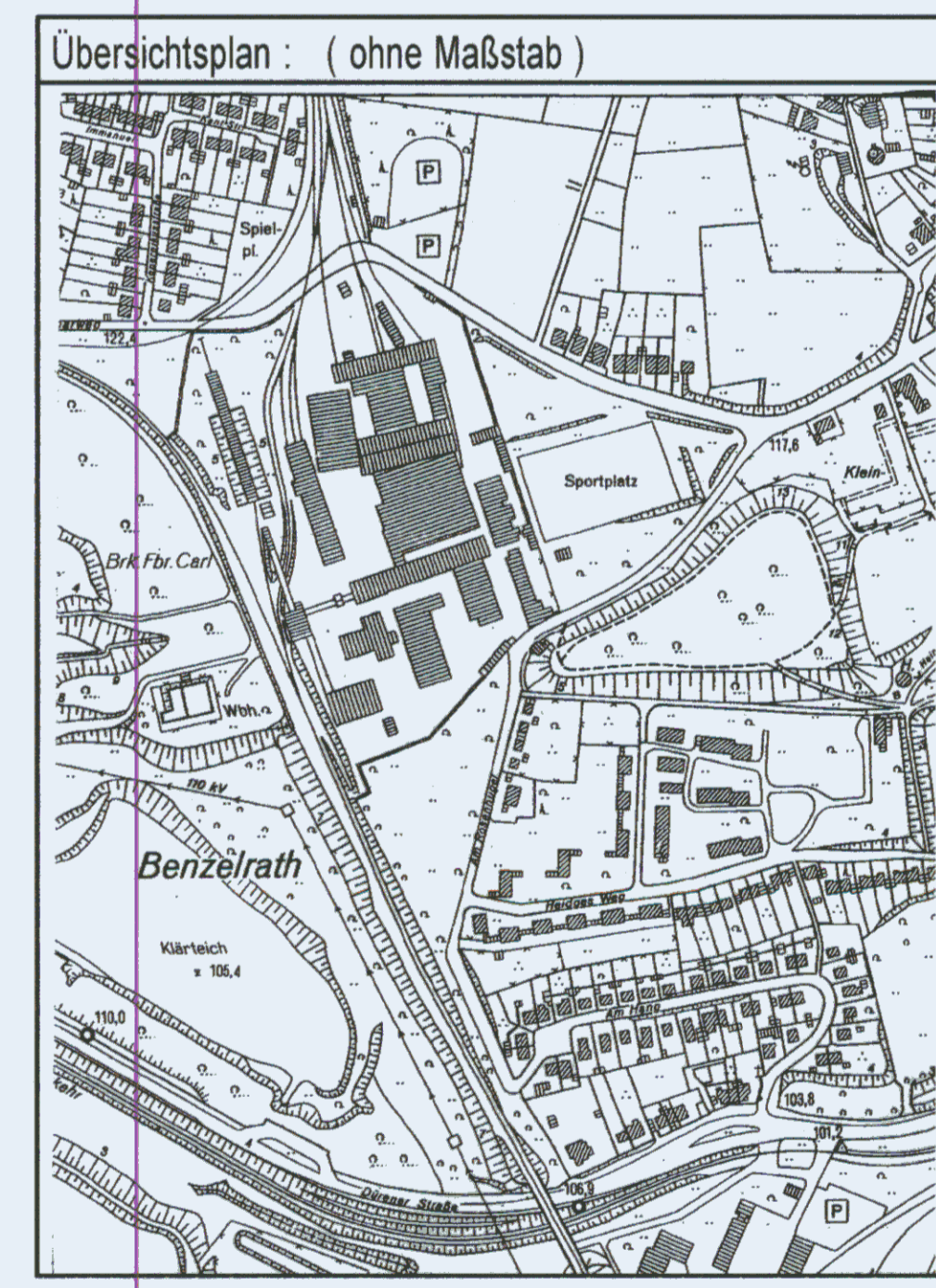
Blume 2. Ordnung
 Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Haselnuss
 Malus sylvestris - Wildapfel
 Prunus avium - Vogelkirsche
 Prunus padus - Traubeneiche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Sorbus aucuparia - Eberesche
 Salix alba - Silberweide

Sträucher
 Cornus mas - Hirtengötte
 Cornus sanguinea - Roter Hartgötte
 Corylus avellana - Haselnuss
 Cotoneaster manchuensis - Weißdorn
 Eonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Prunus spinosa - Schlehe
 Rhus coriaria - Sumach
 Rhamnus frangula - Faulbaum
 Rubus fruticosus - Brombeere
 Salix caprea - Salweide
 Salix triandra - Mandelweide
 Salix virens - Korweide
 Salix purpurea - Purpurweide
 Sorbus torminalis - Elsenerweide
 Vitium tinctum - Schneeball
 Viburnum opulus - Wasserschneeball



RECHTSGRUNDLAGEN:

- BAUGEBIETSGESETZ (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.08.1987 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 28.10.2001 (BGBl. II S. 2795)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 479)
- PLANZULENVERORDNUNG 1990 (PlanVZO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGBl. I S. 58)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.05.1998 (BGBl. I S. 2894)
- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 07.03.1995 (GV NW 2000, 256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 09.05.2000 (GV NW S. 439, 445)



Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen vom 02.12.1998 zur Aufstellung beschlossen worden.

Die Bürger(-innen) sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung gemäss § 3 (1) des BauGB in der Zeit vom 04.05.1999 bis 18.05.1999 und am 07.08.1998 unterrichtet worden.

Dieser Plan ist gemäss § 3 (2) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen vom 18.12.2001 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Dieser Plan hat gemäss § 3 (3) des BauGB in der Zeit von 29.05.2001 bis 03.07.2001 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 03.07.2001 erneut öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 21.05.2001 im Amtsblatt der Stadt Frechen bekannt gemacht.

Dieser Plan hat gemäss § 3 (3) des BauGB in der Zeit von 29.05.2001 bis 03.07.2001 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 03.07.2001 erneut öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 21.05.2001 im Amtsblatt der Stadt Frechen bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit aufgestellt.

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans sowie des Ortes der Auslegung gemäss § 10 (3) BauGB ist am 13.06.2001 im Amtsblatt der Stadt Frechen erfolgt.

Aufgestellt: 13.05.2001
 Stadt Frechen
 der Bürgermeister
 Fachbereich 6 Bauen, Planen und Umwelt
 Abteilung 61 Planung und Umwelt

Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Plangrundlage:
 Die dargestellte Katasterunterlagen stimmt mit dem amtlichen Nachweis mit Stand vom Januar 2001 überein. Die dargestellte Topographie wurde von November 2000 bis Januar 2001 erhoben. Die technische Fachplanung wurde digital geliefert und übernommen.
 Frechen, den 07.08.2001

STADT FRECHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 86.3 F
 Grube Carl
 Erschließungsstraße
 Maßstab 1 : 1000
 Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt - Abteilung 6.1 Planung und Umwelt